

Allgemeine Mietbedingungen der Laserscanning Europe GmbH

§ 1 - Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Vermietung von Messgeräten, 3D-Scannern oder Kameras, Zubehör und Software (Mietsache) durch die Laserscanning Europe GmbH (Vermieterin) und, in sinngemäßer Anwendung, für deren leihweise Überlassung, z. B. im Falle der Überbrückung bei Ausfall eigener Geräte des Mieters oder zu Vorfürzwecken. Verträge der Vermieterin werden nur unter den nachstehenden allgemeinen Mietbedingungen (nachfolgend AMB) vereinbart, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes vereinbart wird.

Gegenbestätigungen des Mieters unter Hinweis auf dessen Geschäftsbedingungen werden hiermit widersprochen. Allgemeine Vertragsbedingungen des Mieters werden nur Vertragsgegenstand, soweit sie von der Vermieterin ausdrücklich anerkannt wurden.

§ 2 - Zustandekommen des Mietvertrages

Die Angebote der Vermieterin sind stets freibleibend und unverbindlich. Es gilt der jeweilige Mietzins der Vermieterin, der auf Anfrage, oder durch Angebot bzw. Auftragsbestätigung mitgeteilt wird. Der Mietzins wird für jeden angefangenen Tag der Überlassung der Mietsache mit einer vollen Tagesmiete berechnet. Eine Erhöhung der Miete während der vertraglichen Mietdauer ist ausgeschlossen.

Verträge kommen nur durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Erfüllung seitens der Vermieterin mit dem Inhalt dieser AMB zustande. Der Mieter ist an seinen erteilten Auftrag für die Dauer von einer Woche ab Unterzeichnung des Auftrages gebunden. Nach schriftlicher Auftragsbestätigung der Vermieterin gelten die Regelungen gemäß dieser AGB.

Die Vermieterin behält sich das Recht vor, eine Kautions- und/oder Vorkasse zu erheben.

§ 3 - Dauer des Mietverhältnisses

Während der vertraglichen Mietdauer ist eine ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses für beide Vertragsparteien ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Tritt der Mieter vor Beginn der vertraglichen Mietdauer vom Mietvertrag zurück, werden 30 % der Miete gem. der vertraglichen Mietdauer berechnet. Erfolgt der Rücktritt weniger als sieben Tage vor Beginn der vertraglichen Mietdauer, werden 50 % der Miete, bei weniger als zwei Tagen die volle Miete gem. der vertraglichen Mietdauer berechnet.

1. Die Mietzeit beginnt im Falle der Abholung durch den Mieter mit dem vereinbarten Tag, an dem die Mietsache an den Mieter übergeben wird oder im Falle des Versandes an den Mieter zu dem Zeitpunkt der Zustellung am vereinbarten Ort.

Dies gilt auch, falls die Abholung oder die Annahme der Mietsache durch den Mieter nicht zum vereinbarten Termin erfolgen. Die Vermieterin ist dann berechtigt, die Mietsache auf Kosten des Mieters einzulagern und nach fruchtlosem Ablauf einer

angemessenen Frist zur Abholung/Annahme der Mietsache den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.

2. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem die Mietsache zu den Geschäftszeiten bei der Vermieterin oder an einem vorab vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
3. Die Mindestmietzeit beträgt zwei Tage bei einer Anlieferung durch ein Logistikunternehmen. Individuelle Absprachen sind möglich. Die Berechnung der Mietdauer erfolgt tageweise nach Werktagen (Mo. – Sa.).
4. Eine Verlängerung der ursprünglich vereinbarten Mietzeit bedarf der vorherigen schriftlichen Bestätigung der Vermieterin. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses gem. § 545 BGB ist ausgeschlossen. Ergänzend gilt § 546a BGB mit der Maßgabe, dass die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten bleibt. Der Mieter muss, im Falle einer beabsichtigten Verlängerung der Mietzeit, diese mindestens 48 Stunden vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Mietzeit beantragen. Bestätigt die Vermieterin die beantragte Mietverlängerung nicht schriftlich, gilt die ursprünglich vereinbarte Laufzeit. Die Vermieterin verpflichtet sich, innerhalb von 36 Stunden nach Zugang des Antrags auf Verlängerung der Mietzeit auf diesen zu reagieren.
5. Ist nach Ablauf der Mietzeit die Abholung der Mietsache durch die Vermieterin vereinbart, verpflichtet sich der Mieter, die Abholung zeitlich und organisatorisch mit der Vermieterin abzustimmen. Kann die Abholung aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, verlängert sich die Mietzeit bis zu einer erfolgten Abholung. Der Mieter hat die sich daraus ergebenden zusätzlichen Kosten, ggf. auch Ersatz eines entstandenen Schadens, zu tragen. Für den Zeitraum zwischen vereinbartem Ende des Mietvertrages und tatsächlicher Beendigung der Mietzeit gelten die ursprünglichen Mietzinsen als vereinbart. Dies gilt auch für den Fall, dass die Mietsache erst nach dem im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben wird.
6. Die Mietzeit verlängert sich automatisch um die Dauer von notwendigen Wartungs- oder Reparaturarbeiten, die erforderlich werden, weil der Mieter seinen Pflichten gem. § 6 der AMB nicht nachgekommen ist.

§ 4 –Zahlung und Berechnung des Mietpreises

1. Die Miete ist, sofern nichts anderes vereinbart, im Voraus, spätestens nach Erhalt der Rechnung rein netto zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer zu zahlen. Die Vermieterin ist berechtigt, nach jeweils 5 Tagen Mietdauer Zwischenabrechnungen zu erstellen.
2. Im Falle der Versendung der Mietsache hat der Mieter die Frachtkosten für Hin- und Rücksendung zu tragen, es sei denn, individualvertraglich wurde etwas anderes vereinbart. Dabei gelten die AMB der Vermieterin.
3. Für die Berechnung der Miete gelten folgende Regelungen:
 - a) Bei Selbstabholung:
 - Rückgabe bis 9.00 Uhr: Berechnung der Miete bis zum Vortag

- Rückgabe nach 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr: Berechnung der Miete zu 50% des Tagessatzes
 - Rückgabe nach 13.00 Uhr: Volle Berechnung des Tagessatzes
- b) Bei Versand nach Deutschland:
- Eintreffen der Mietsache beim Mieter bis 10:30 Uhr: Berechnung der vollen Tagesmiete
 - Abholung der Mietsache beim Mieter zur Rücksendung bis 16:00 Uhr: Berechnung der Tagesmiete = letzter Tag der Miete
- c) Bei Versand in andere/aus anderen Ländern wird der Tag, an dem die Mietsache beim Mieter/bei der Vermieterin eintrifft, voll berechnet

Das Eintreffen der Mietsache bzw. das Ende der Mietzeit basiert auf den Angaben der angegebenen Uhrzeiten/Daten des Trackings der beauftragten Speditionen (UPS/TNT).

Falls die Mietsache früher als vereinbart beim Mieter eintrifft, gilt die ursprüngliche Vereinbarung zur Mietdauer.

4. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 10 Tage im Rückstand oder ging ein vom Mieter übergebener Wechsel bzw. Scheck zu Protest, so ist die Vermieterin berechtigt, die Mietsache ohne weitere Mahnung und Fristsetzung auf Kosten des Mieters abzuholen. Die der Vermieterin aus der Mietvereinbarung zustehenden Ansprüche bleiben bestehen. Gegenansprüche des Mieters wegen Entzugs der Mietsache entfallen. Im Falle des Zahlungsverzuges durch den Mieter hat dieser vom Tage der Fälligkeit an bis zum Tage des Zahlungseingangs monatlich 1% Verzugszinsen auf die geschuldete Summe zu zahlen.
5. Die Vermieterin kann vor Beginn der Mietzeit die Bereitstellung einer Kautionszahlung bis zur Höhe des Neuwertes der Mietsache verlangen. Eine Verzinsung einer bereitgestellten Kautionszahlung erfolgt nicht. Die Kautionszahlung wird bei Rückgabe der Mietsache zur Rückzahlung fällig. Die Vermieterin ist berechtigt, Kautionszahlungen mit Mietzins- und Schadensersatzansprüchen zu verrechnen.
6. Ein Aufrechnungsrecht des Mieters besteht nicht bei bestrittenen sowie nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen.

§ 5 - Übergabe der Mietsache, vertragsgemäßer Gebrauch und Haftung

1. Die Mietsache wird von der Vermieterin in unbeschädigtem, gereinigtem, betriebsfähigem Zustand zur Abholung bereitgehalten bzw. zum Versand bereitgestellt.
2. Der Mieter bestätigt bei Abholung/Annahme der Mietsache schriftlich auf dem Lieferschein den einwandfreien Zustand der übernommenen Mietsache und den gelieferten Umfang des Zubehörs. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache durch Inbetriebnahme auf ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen. Stellt der Mieter dabei Mängel oder Störungen fest, so ist er verpflichtet, der Vermieterin diese unverzüglich anzuzeigen.

3. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand samt Zubehör sorgfältig zu behandeln und insbesondere vor Überbeanspruchung in jeder zumutbaren Weise zu schützen, vollständig und unbeschädigt an die Vermieterin zurückzugeben und vor Zugriff durch Dritte wirksam zu schützen. Er hat jegliche Verschlechterung zu vertreten, die über die normale Abnutzung bei ordnungsgemäßigem Gebrauch hinausgeht, soweit ihn ein Verschulden hieran trifft.
4. Der Mieter verpflichtet sich, die Straßenverkehrsvorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften und die Arbeitsschutzvorschriften sowie die sonstigen einschlägigen Gesetze und Richtlinien strikt zu beachten. Der Mieter ist für die Ladungssicherung bei Eigentransport des Mietgerätes verantwortlich.
5. Der Mieter sichert zu, die Mietsache in jeder Anwendungssituation sach- und fachgerecht bedienen zu können. Eine Inbetriebnahme der Mietsache erfolgt nur unter dieser Voraussetzung. Der Mieter hat auf Verlangen der Vermieterin die Befähigung zur Bedienung des jeweiligen Betriebstyps auf Anforderung nachzuweisen, beispielsweise durch eine Bescheinigung des Herstellers oder vom Hersteller beauftragten Dritten.
6. Von der Vermieterin zu vertretende Mängel der Mietsache, werden – soweit technisch möglich und zumutbar – von dieser kostenlos innerhalb angemessener Frist beseitigt. Der Mieter hat der Vermieterin zur Vornahme entsprechender Maßnahmen zur Mängelbeseitigung den erforderlichen Zugang zur Mietsache, Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Weitere Ansprüche des Mieters wegen Mängeln der Mietsache, insbesondere auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, die nicht an der Mietsache selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.
7. Der Mieter haftet für Schäden, die von ihm durch die Verwendung der Mietsache bei Dritten verursacht werden. Insoweit verpflichtet sich der Mieter, die Vermieterin von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
8. Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch des Mieters wegen eines Mangels der Mietsache nach § 536 a Abs.1 BGB wird ausgeschlossen. Die Schadensersatzhaftung der Vermieterin bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie aus unerlaubter Handlung sind auf typischerweise entstehende und vorhersehbare Schäden begrenzt, sofern der Vermieterin nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Dasselbe gilt, wenn gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Vermieterin handeln und einen Schaden verursachen. Die Schadensersatzhaftung der Vermieterin sowie ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen bei der Verletzung von Nebenpflichten wird ausgeschlossen, sofern der Vermieterin, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 6 - Unterhalts- und Erhaltungspflicht des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet:

1. die Mietsache nach Gebrauch an einem sicheren Ort aufzubewahren und vor dem Zugriff unbefugter Dritter bestmöglich zu schützen. Die Mietsache darf nicht ohne dauernde Aufsicht – insbesondere über Nacht – in Fahrzeugen aufbewahrt werden. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass in diesem Fall der Versicherungsschutz für die Mietsache entfällt. Bei Zuwiderhandlung und Beschädigung oder Verlust der Mietsache haftet der Mieter für alle hieraus entstandenen Schäden, auch für etwaige Folgeschäden der Vermieterin, wie entgangenen Gewinn.

2. Ein Einsatz des Gerätes in gefährlichen Umgebungen, in denen Schäden durch Umwelteinflüsse, Unruhen oder Naturkatastrophen zu erwarten sind, ist vorher von der Vermieterin schriftlich zu genehmigen. Dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend für die Benutzung der Mietsache:
 - in der Nähe oder innerhalb kerntechnischer oder sonstiger mit Starkstrom bzw. Magnetfeldern versehenen Anlagen
 - auf Gerüsten/Hubbühnen, Fördersteigen oder in unwegsamem Gelände
 - im Bereich möglicher chemischer Belastungen
 - bei Regen, Schnee, hohen Windgeschwindigkeiten und sonstigen widrigen Umwelt- und Wetterverhältnissen
 - bei sehr hohen Staubbelastungen ist die Nutzung der Mietsache generell unzulässig

Die Verbringung der Mietsache in andere Länder ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin nicht erlaubt.

3. Bei Ablauf der Mietzeit ist die Mietsache an die Vermieterin einsatzbereit zurückzugeben, das heißt in ordnungsgemäßem, gereinigtem, komplettem Zustand.

§ 7 - Verletzung der Unterhaltungs- und Erhaltungspflicht

1. Die Rücknahme der Mietsache durch die Vermieterin erfolgt vorbehaltlich einer vollständigen Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Mietsache.
2. Wird die Mietsache in einem Zustand zurückgegeben, aus dem zu schließen ist, dass der Mieter seiner in § 6 vorgesehenen Unterhaltungs- und Erhaltungspflicht nicht oder in nicht ausreichendem Maße nachgekommen ist, so wird die Vermieterin den Umfang etwaiger Mängel, Beschädigungen und unterbliebenen Wartung und Pflege feststellen. Für die Kosten der Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Mietsache sowie sich daraus ergebender Folgeschäden haftet der Mieter vollumfänglich, es sei denn, dass dieser nachweist, dass er seine Unterhaltungs- und Erhaltungspflichten nicht schuldhaft verletzt hat oder den Schaden nicht zu vertreten hat.
3. Ist eine Instandsetzung der Mietsache nicht oder nur unter unzumutbaren Aufwendungen möglich, so ist der Mieter verpflichtet, der Vermieterin eine Entschädigung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes der Mietsache zu leisten; eine Geltendmachung weiterer Schäden bleibt hiervon unberührt.
4. Die Vermieterin ist berechtigt, die Mietsache jederzeit in Augenschein zu nehmen. Der Mieter ist verpflichtet, die Vermieterin bei einer Untersuchung der Mietsache in jeder Weise zu unterstützen und die Mietsache nach Aufforderung zugänglich zu machen.

§ 8 - Sonstige Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietsache weiter zu vermieten oder entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weiter zu geben, Rechte aus diesem Vertrag abzutreten oder

Dritten Rechte jedweder Art an der Mietsache einzuräumen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Vermieterin.

2. Der Mieter haftet für von ihm zu vertretende Beschädigungen der Mietsache mit den Reparaturkosten. Bei von ihm zu vertretendem Verlust, Abhandenkommen oder Diebstahl der Mietsache haftet der Mieter mit dem Wiederbeschaffungswert bzw. angegebenen Zeitwert. Für die Zeit eines Ausfalls der Mietsache bei notwendiger Wiederbeschaffung oder Reparatur aufgrund vom Mieter zu vertretender Beschädigung, Verlust, Abhandenkommen oder Diebstahl der Mietsache ist die Vermieterin berechtigt, dem Mieter die dadurch bedingten Kosten und Umsatzausfälle in Rechnung zu stellen. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme oder Pfändung Rechte an der Mietsache geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, dem Dritten unverzüglich schriftlich die Tatsache des Eigentums der Vermieterin mitzuteilen und die Vermieterin unverzüglich schriftlich zu informieren.
3. Beschädigung, Verlust oder Untergang der Mietsache sind der Vermieterin vom Mieter unverzüglich zu melden. Bei Diebstahl, Sachbeschädigung durch Dritte oder anderen Straftaten ist zudem vom Mieter unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
4. Im Falle der Beschädigung, des Verlustes oder des Untergangs der Mietsache hat der Mieter, soweit ihm dies zurechenbar ist
 - a) im Falle des Verlustes oder des Untergangs der Mietsache Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes eines gleichwertigen Gerätes zu leisten; diese Ersatzpflicht besteht auch, wenn der Umfang der Beschädigung einem wirtschaftlichen Totalverlust gleichkommt;
 - b) im Falle von Beschädigungen der Mietsache die Kosten für deren Instandsetzung zu erstatten.

Die Pflicht zur Zahlung des Mietzinses bleibt bis zum vereinbarten Ablauf der Mietzeit bestehen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

§ 9 – Kündigung des Mietverhältnisses

Während der vertraglichen Mietdauer ist eine ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

Die Vermieterin ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn

1. der Mieter mit der Bezahlung einer Mietrechnung oder mit Zahlungsverpflichtungen aus einem anderen mit der Vermieterin getätigten Rechtsgeschäft ganz oder teilweise länger als 10 Tage in Rückstand gerät;
2. der Mieter seine Zahlungen einstellt; wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt wurde oder der Mieter ein außergerichtliches Vergleichsverfahren anstrebt; oder sich aus den Umständen ergibt (z. B. Vollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste und ähnlichem), dass der Mieter den fälligen Verpflichtungen nicht nachkommen kann;
3. der Mieter seine Vertragsverpflichtungen verletzt, insbesondere die Mietsache nicht ordnungs- und bestimmungsgemäß behandelt oder wenn Verlust oder Untergang der Mietsache drohen.

In den vorgenannten Fällen ist der Mieter verpflichtet, auf Verlangen der Vermieterin die Mietsache unverzüglich herauszugeben.

§ 10 - Datenschutz

Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass ihn betreffende Daten, soweit sie für die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufträge oder gem. gesetzlicher Vorschriften erforderlich sind, von der Vermieterin gespeichert werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

Der Mieter erklärt sich außerdem damit einverstanden, dass die Vermieterin aus versicherungs- und transportrechtlichen Gründen technische Geräte einsetzen kann, die der groben Ortung der Mietsache dienen. Bei hierbei erhobenen Informationen handelt es sich nicht um solche im Sinne des § 3 Abs. 1 BDSG.

§ 11 - Sonstige Bestimmungen

1. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform, dies gilt auch für das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Die Parteien sichern das Bemühen zu, alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten im Geiste der Kooperation ohne förmliches Verfahren beizulegen. Für nicht solcherart lösbare Streitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz der Vermieterin. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle jeder unwirksamen Bestimmung gilt eine dem Zweck dieser Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Bestimmung, die die Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit einer Regelung zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes gewählt hätten. Entsprechendes gilt für Unvollständigkeiten. Bei allen sich aus Mietverträgen ergebenden Streitigkeiten gilt nach Wahl der Vermieterin Magdeburg oder der Geschäftssitz des Mieters als Gerichtsstand vereinbart. Erfüllungsort ist Magdeburg.

Magdeburg, den

Laserscanning Europe GmbH

Gustav-Ricker-Str. 62

39120 Magdeburg